



Satzung des Vereins Freie Wählervereinigung Waldenbuch e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"FREIE WÄHLERVEREINIGUNG WALDENBUCH e.V."

Er hat seinen Sitz in Waldenbuch.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Gemeinderatswahlen in Waldenbuch bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede(r) EU-Bürger(in) werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten seinen / ihren Erstwohnsitz in Waldenbuch hat und zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wählervereinigung Waldenbuch e.V. sich bekennt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
 - wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat,
 - wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, der vor der Entscheidung den Betroffenen hören soll.
Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Minderjährige Schüler und Studenten sind beitragsfrei.



§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein -je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer berufen; die Beisitzer sind nicht Mitglieder des Vorstandes und haben kein Stimmrecht. Sie können jedoch an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - Wahl des Vorstandes
 - Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende/-n oder die/den Stellvertreter/-in.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung - in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.
Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Abgestimmt wird offen durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.



§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Gemeinderatswahlen

Soweit der Verein sich an Gemeinderatswahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 12 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über eine Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens drei Viertel der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats mit dreiwöchiger Frist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über eine Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2018 beschlossen. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt.